

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 04.02.2019, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Umbau der Schlüsselstraße; Antrag auf Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) nach § 21 Abs. 3 GemO; Entscheidung über die Zulässigkeit nach Anhörung der Vertrauensperson nach § 21 Abs. 4 GemO
Vorlage: 025/2019

Vorlage an den Gemeinderat

Umbau der Schlüsselstraße; Antrag auf Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) nach § 21 Abs. 3 GemO; Entscheidung über die Zulässigkeit nach Anhörung der Vertrauensperson nach § 21 Abs. 4 GemO

Teilnehmer: Vertrauensperson Bettina Rudolph
Rechtsanwalt Johannes Kupfer, Wurster Weiß Kupfer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

In der Gemeinderatsitzung vom 30.11.1998 wurden Planungsalternativen (Konzepte) für die Verkehrsberuhigung der Schlüsselstraße vorgestellt und beraten. Der Gemeinderat sprach sich einstimmig dafür aus, nur noch das Multifunktionskonzept (Gehweg / Fahrspur / Gehweg) weiter zu verfolgen. Im Bebauungsplan „Ortsmitte II“, der am 15.08.2003 Rechtskraft erlangte, wird die Schlüsselstraße als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -von Hauswand zu Hauswand-) ausgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde die Vorentwurfsplanung zum Umbau der Schlüsselstraße erstellt und in der Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2018 einstimmig beschlossen.

Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen. Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 ging der Antrag auf einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren), der sich gegen den durch den Gemeinderat gefassten Beschluss vom 10.09.2018 zum Umbau der Schlüsselstraße richtet, ein. Die Fragestellung mit Begründung, Aussage zur Kostendeckung und die benannten Vertrauenspersonen sind aus einer als Anlage beigefügten Unterschriftenliste zu entnehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die personenbezogenen Daten in der Liste geschwärzt.

Insgesamt haben 828 stimmberechtigte Personen das Bürgerbegehren unterzeichnet. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Zum Stichtag 10.12.2018 sind insgesamt 9.729 Personen wahlberechtigt. Damit ist das erforderliche Unterschriftenquorum erreicht.

Mit der rechtlichen Prüfung des eingegangenen Bürgerbegehrens wurde Herr Rechtsanwalt Johannes Kupfer, Kanzlei W2k Freiburg, beauftragt. Die Stellungnahme liegt als Anlage dieser Drucksache bei. Danach bestehen Zweifel an

der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Herr Kupfer erläutert den Sachverhalt in der Sitzung.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 4 GemO). Am 24.01.2019 erfolgte ein Vorgespräch. Die Anhörung der Vertrauensperson Bettina Rudolph erfolgt in der Sitzung.

II. Beschlussantrag

Nach rechtlicher Prüfung ist das Bürgerbegehren unzulässig. Danach hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 4 als unzulässig zurückzuweisen.

16.01.2019 / Bächler, Martin